

**Stadt Cuxhaven**  
**Feuerwehrgebührensatzung**  
**Gebührenverzeichnis**  
**01.01.2021 – 31.12.2023**

Ziffer	Leistungsart	Kurzbezeichnung	Gebührensatz *1 je angefangene halbe Stunde
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>		<b>pro Person</b>
1.1	Personal der Berufsfeuerwehr		
	- des höheren Dienstes	höh. Dst.	26,85 €
	- des gehobenen Dienstes / vergleichb. Verg.-Grp.	geh. Dst.	26,85 €
	- des mittleren Dienstes / vergleichb. Verg.-Grp.	mittl. Dst.	20,21 €
1.2	Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr	FF	8,40 €
<b>2.</b>	<b>Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen inkl. technischem Gerät *2</b>		<b>pro Fahrzeug, Abrollbehälter bzw. Anhänger</b>
2.1	Drehleiter mit Korb	DLK	59,66 €
2.2	Löschfahrzeug	HLF + LF 16	53,93 €
2.3	Löschfahrzeug	LF 8 + LF 10	71,11 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSW-W	111,47 €
2.5	Tanklöschfahrzeug	TLF	56,11 €
2.6	Einsatzleitwagen	ELW, KdoW	105,45 €
2.7	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	21,78 €
2.8	Gerätewagen	WSTW, Traktor, Unimog, GW-L	117,61 €
2.9	Wechseladerfahrzeuge (ohne Abrollbehälter)	WLF	296,46 €
2.10	Abrollbehälter	Schiffsbrand, Gefahrgut, Ölwehr, Rüst	150,00 €
2.11	Abrollbehälter	MANV, Sonderlösch, Schlauch	50,00 €
2.12	Abrollbehälter	Chemikaliientank, Leermulden	25,00 €
2.13	Rüstwagen	RW	30,63 €
2.14	Rettungsboot inkl. Trailer	RTB	38,66 €
2.15	Anhänger	Hydrovac, Cobra, Ölwehr, Verpflegung, Sirene	25,00 €

**Stadt Cuxhaven**  
**Feuerwehrgebührensatzung**  
**Gebührenverzeichnis**  
**01.01.2021 – 31.12.2023**

Ziffer	Leistungsart	Gebührensatz
3.	<b>Brandsicherheitswachen</b> § 2 Absatz 1 Ziffer 4	Die Gebühr für Brandsicherheitswachen (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NBrandSchG) wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals gemäß Ziffer 1 und der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 berechnet.
4.	<b>Brandverhütungsschau</b> § 2 Absatz 1 Ziffer 5	Für die Brandverhütungsschau (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NBrandSchG) werden Verwaltungsgebühren nach § 1 u. 2 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven erhoben.
5.	<b>Prüfung von feuerwehrtechnischen Anlagen und Geräten</b> (ohne Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien) § 2 Absatz 1 Ziffer 7	Für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Anlagen und Geräten werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals gemäß Ziffer 1 berechnet. Soweit ein Einsatzfahrzeug erforderlich war, wird die Gebühr nach der entsprechenden Ziffer 2 berechnet.
6.	<b>Fehlalarm</b>	
6.1	Brandmeldeanlagen § 2 Absatz 1 Ziffer 3	Bei durch eine Brandmeldeanlage ausgelösten Einsätzen, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, wird pro Einsatz die Gebühr pro 30 Min. Einsatzzeit für die Inanspruchnahme von je einem Fahrzeug nach Ziffer 2.1 und einem Fahrzeug nach Ziffer 2.2 berechnet.  Für den Personaleinsatz werden jeweils 1 Einsatzkraft des gehobenen Dienstes und 7 Einsatzkräfte des mittleren Dienstes nach Ziffer 1.1 pro 30 Min. Einsatzzeit berechnet.
6.2	Vorsätzlich oder grob fahrlässig § 2 Absatz 1 Ziffer 1 a) § 4 Absatz 1 Satz 3	Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlassten oder ausgelösten Einsätzen werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals und Materials gemäß diesen Tarifs berechnet.
7.	<b>Verpflegung</b> § 5 Absatz 6	Soweit bei Einsätzen, die länger als 6 Stunden andauern, unentgeltliche Verpflegung nicht bereitgestellt wird, wird in Anlehnung an § 6 Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung (BRKG) ein pauschaler Auslagersatz in Höhe der Mittagsverpflegung, mindestens jedoch 5,- € pro Einsatzkraft *3 erhoben.

\*1 *Soweit im Gebührenverzeichnis für Leistungen feste Beträge oder andere Regelungen (z.B. für Brandverhütungsschau, Verpflegung) nicht festgelegt sind, gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Zeiten für persönliche Vor- und Nachbereitungen des Einsatzpersonals sowie Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge inkl. technischem Gerät und sonstiger Feuerwehrmittel sind dadurch abgegolten.*

\*2 *Technisches Gerät ist im Einsatzfall auf den Fahrzeugen verlastet. Mit den o.a. Gebührensätzen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Kosten für die Kraft- und Schmierstoffe der Fahrzeuge und Maschinen sowie die belademäßig notwendigen technischen Ausrüstungen der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.*

\*3 *Einsatzkräfte im Sinne der Gebührensatzung sind alle an der Schadensbehebung beteiligten Einsatzkräfte der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr. Neben operativen Kräften sind dies insbesondere das Personal der operativ-taktischen bzw. administrativ-organisatorischen Komponente der Einsatzleitung gemäß FwDV 100 sowie Hilfspersonal.*

